

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/9/25 5Ob84/90, 5Ob2/95, 5Ob2299/96s, 2Ob2292/96i, 1Ob81/11k, 5Ob17/15h, 5Ob169/16p, 5Ob1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.1990

Norm

ABGB §1078

Rechtssatz

Unter "anderen Vertragsarten" sind solche Vertragstypen zu verstehen, bei denen sich aus dem Vertragsinhalt ergibt, dass die typischen Vertragszwecke aus der Sicht des Verpflichteten in besonderem Maße an der Person des Partners oder an der von ihm zu erbringenden individuellen Gegenleistung orientiert sind.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 84/90

Entscheidungstext OGH 25.09.1990 5 Ob 84/90

Veröff: EvBl 1991/23 S 31

- 5 Ob 2/95

Entscheidungstext OGH 31.01.1995 5 Ob 2/95

- 5 Ob 2299/96s

Entscheidungstext OGH 27.05.1997 5 Ob 2299/96s

- 2 Ob 2292/96i

Entscheidungstext OGH 31.03.1998 2 Ob 2292/96i

Beisatz: Unter diese Bestimmung fallen alle Geschäfte, die das endgültige Ausscheiden einer Sache aus dem Vermögen des einen und ihre Übertragung auf einen anderen bezeichnen oder bewirken, wie Tausch, Schenkung oder Sacheinlage in eine Gesellschaft. "Andere Veräußerungsarten" sind somit solche, denen typischerweise immaterielle, an die Person des Erwerbers gebundene Motive zugrundeliegen oder die typischerweise auf eine nicht substituierbare Gegenleistung gerichtet sind. (T1)

Veröff: SZ 71/60

- 1 Ob 81/11k

Entscheidungstext OGH 28.04.2011 1 Ob 81/11k

Beisatz: Hier: Ausgedingsähnliche Leistungen in einem Übergabsvertrag. (T2)

- 5 Ob 17/15h

Entscheidungstext OGH 19.06.2015 5 Ob 17/15h

- 5 Ob 169/16p

Entscheidungstext OGH 01.03.2017 5 Ob 169/16p

- 5 Ob 168/16s

Entscheidungstext OGH 01.03.2017 5 Ob 168/16s

Beisatz: § 1078 ABGB eröffnet nicht die Möglichkeit, jeden erdenklichen Fall als „andere Veräußerungsart“ festzulegen. Selbst ein pauschales erweitertes Vorkaufsrecht kann sich nur auf solche „andere Veräußerungsarten“ erstrecken, wie sie in Lehre und Judikatur als zulässig angesehen werden. (T3)

- 6 Ob 179/18v

Entscheidungstext OGH 25.10.2018 6 Ob 179/18v

Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0020199

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at